Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Eingangszoll ist herabgesetzt:

von Marmor in geschliffenen Tafeln und Platten und für marmorne Gefäße, die zum Gebrauch der Gewerbe bestimmt sind, auf . .	1 fl. 40 kr.	per Centner.
von rohem Kupfer, Bruchkupfer, Kupfermünzen außer Curs auf	4 kr.	— —
von Messing in Stücken oder Bruch auf	4 kr.	— —
von rohem Zinn und Zink in Blöcken, Stangen, Bruch auf .	4 kr.	— —
von rohem Krapp auf	5 kr.	— Roßlast.
von Potasche auf	25 kr.	— Centner.

Art. 2.

Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen dürfen auch an den Hauptzollstätten Walldürn und Mudau um die Hälfte des gegenwärtigen gesetzlichen Zolls eingeführt werden.

Art. 3.

Die Gradationszölle für Getreide und Mehl sind aufgehoben. Ohne Rücksicht auf die Preise ist künftig als Eingangszoll zu erheben:

vom Malter Kernen und Waizen	50 kr.
" " Roggen	32 kr.
" " Gerste	28 kr.
" " Spelz	20 kr.
" " Hafer	16 kr.
" Centner Mehl	32 kr.

Art. 4.

Die Abtheilung XXX. des Zolltarifs von 1827. ist außer Wirksamkeit gesetzt; an ihre Stelle tritt die anliegende.

In allen darin verzeichneten Fällen kann die Steuerverwaltung die Entrichtung des

Zolls nach den Tarifen verlangen, jedoch nur auf Rückersatz nach Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Control-Verbindlichkeiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 13ten November 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

(Beilage zu obigem Gesetz.)

Zolltarif.

XXX. Gegenstände ausser dem Handel.

A. Zollfreie.

1) Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen, oder welche auf andere Weise eingeführt wird.
2) Kleidungsstücke und Weißzeug, Hausrath und sonstige Effecten in Einwanderungsfällen, gleichviel, ob es sich von einer ständigen oder vorübergehenden Wohnungsveränderung handelt.
3) Wein und andere Lebensmittel, welche Reisende und Badgäste zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
4) Transportmittel, Gefährte, Thiere zum Transport der Reisenden und Güter.
5) Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛc, mit sich führen.
6) Gegenstände zur Verpackung aller Art, auf dem Rückweg vom Transport oder auf dem Wege zur Abholung von Waaren: leere Fässer, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc.
7) Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt.
8) Werkzeuge aller Art, welche Handwerker und andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen.
9) Geräthschaften wandernder Künstler.
10) Wachsfiguren-Cabinette und andere Kunstsachen, die zur Schau ausgestellt werden.
11) Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden.
12) Mineralien, Pflanzen, Thiere und andere zu Sammlungen bestimmte Schaustücke.
13) Zubereitete Arzneien für einzelne Kranke.
14) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Reben-Kultur oder zur Benutzung von Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben erforderliche Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete, im Inland liegende Grundstücke einführen, und das gewonnene, unmittelbar von den Grundstücken ausgeführt werdende getrocknete Futter.
15) Erzeugnisse, welche Inländer auf eigenthümlichen oder gepachteten im Ausland liegenden Aeckern, Wiesen, Steinbrüchen, Torflagern und Lehmgruben gewonnen haben, und unmittelbar von den Grundstücken einführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16) Trauben und Most von eigenthümlichen Reben, welche Inländer in einer Grenzgemarkung des Auslandes besitzen, wenn die Einfuhr unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter geschieht.

17) Rebpfähle, Stangen und Stecken, welche Inländer zur Kultur ihrer, in Grenzgemarkungen des Auslands liegenden eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücke ausführen oder von da wieder einführen.

18) Vieh, welches zum Arbeiten oder Waiden auf Güter von Ausländern eingeführt, oder vom Arbeiten oder Waiden auf Gütern von Inländern ins Ausland wieder zurückgebracht wird.

19) Bienenstöcke, welche von Inländern zur Fütterung im Auslande aufgestellt waren, und im Spätjahr wieder zurückgebracht, oder welche von Ausländern zur Fütterung im Inlande aufgestellt werden.

20) Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche aus dem Auslande zum Vermahlen auf inländische Mühlen eingehen, sofern die Erzeugnisse daraus wieder ausgeführt werden.

21) Erzeugnisse aus Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

22) Holz, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, wenn ersteres auf in- oder ausländische Sägmühlen gebracht, und letztere wieder zurückgeführt werden.

23) Rinde, und die daraus gewonnene Lohe, wenn erstere auf in- oder ausländische Lohmühlen gebracht und letztere wieder zurückgeführt wird.

24) Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Reparatur eingehen, oder von der Reparatur wieder eingeführt werden.

25) Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, welche auf inländische Märkte zum Verkauf geführt werden, sofern sie unverkauft zurückkehren, oder welche von ausländischen Märkten unverkauft zurückgebracht werden.

26) Fabrikate des Inlandes, welche aus dem Auslande unverkauft zurückgebracht werden.

B. Einer Controlgebühr von 10 kr. vom Centner beim Eingang unterliegen:

27) Stoffe, welche zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben, Scheren oder zu sonstiger Zurüstung ein- und sodann wieder ausgeführt, oder welche, nach erhaltener Zurüstung im Ausland, wieder eingeführt werden.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird verordnet:

1) Die Artikel 1. und 2. treten vom 15ten künftigen Monats an in Wirksamkeit.

2) Von gleichem Tag an ist der in Art. 3. festgesetzte Eingangszoll von Hafer mit 16 kr. per Malter zu erheben.

Der Eingangszoll von Kernen und Waizen, Roggen, Gerste, Spelz und Mehl wird nach der diesseitigen Verordnung vom 14ten Mai d. J. Regierungsblatt Nro. XX. unverändert forterhoben, da der dort vorgeschriebene Eingangszoll der nämliche ist, welchen das Gesetz bleibend festgesetzt hat.

Der Eingangszoll von dem an der südlichen Grenze eingehenden Getreide ist auch ferner nach der Vorschrift Ziffer 17. über die Anwendung des Zolltarifs vom 21sten Juni 1827 zu erheben.

3) Ueber die Zeit und die Bedingungen der Anwendung der im Art. 4. festgesetzten neuen Tarifsabtheilung XXX. wird weitere Verordnung ergehen; bis dahin haben sich die Zollstellen nach der Abtheilung XXX des Zolltarifs von 1827. zu benehmen.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 30sten November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Verordnung.

Den Eingangszoll von Zucker betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3ten October d. J. Nro. 2356. gnädigst zu verordnen geruht:

1) daß bei allem Zucker, der — ohne gehörige Verpackung in Fässern oder Kisten — eingeführt wird, 10 Prozente des Gewichts Behufs der Verzollung beigeschlagen werden müssen;

2) daß ohne eine solche Verpackung der Transit des Zuckers und seine Verbringung in die Lagerhäuser des Landes nicht gestattet werden soll, den Fall ausgenommen, wenn der Zucker zu Wasser in einem Freihafen angekommen ist, und zu Wasser von da weiter geht.

Vorstehende höchste Verordnung tritt überall in Wirksamkeit, sobald die Zollstellen und Lagerhaus-Verwaltungen durch das Verordnungsblatt großherzoglicher Steuer-Direction davon Kenntniß erhalten haben.

Die großherzogliche Steuer-Direction ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 26sten November 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23sten December 1818 entstanden sind, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 27. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Per„son nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller An„wesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweiten Abstimmung „geschritten.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Per„son nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen „ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so „wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

Art. 2.

Der §. 79. der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der „Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stim„men aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl vorgenommen.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der „Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl „der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird „eine zweite Abstimmung vorgenommen.“

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31sten October 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Diener derjenigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum, oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. Es können ihnen aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf Jahre, und zwar ununterbrochen, im Dienste derselben gewesen sind.

Art. 2.

Die Größe der Abfindung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann sich höchstens auf den doppelten Betrag; bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste gewesen, höchstens auf den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Dienst-Einkommens belaufen. Dabei kommt nur in Betracht, was er beim Ableben der Dienstherrschaft schon seit einem vollen Jahre bezieht.

Art. 3.

Diener, welche sich beim Ableben der Dienstherrschaft schon über zwanzig Jahre im Dienste befinden, können dauernde Verwilligungen eines Theiles ihres bisherigen Dienst-Einkommens erhalten.

Art 4.

Die Größe einer dauernden Verwilligung wird nach den im Art. 2. bezeichneten Rücksichten bemessen, und kann höchstens zwei Dritt-Theile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Dienst-Einkommens erreichen.

Art. 5.

Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage, des Wittums, oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen.

Art. 6.

Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl, als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

Art. 7.

Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat.

Art. 8.

Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag sei-

nes Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bewilligten Pensionen der Diener der Frau Markgräfin Friederich und der Frau Markgräfin Amalia, welche in dem verliehenen Maaße anerkannt werden, keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Frhr. von Türckheim.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Unterdrückung der in Stuttgart erscheinenden „Neckar-Zeitung" betreffend.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 48sten Sitzung vom 14ten v. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1) Die in Stuttgart erscheinende „Neckar-Zeitung" wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819. von Bundes wegen unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die königlich württembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen."

In folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30sten v. M. Nro. 2841. wird dieß hiermit zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 2ten December 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim

Vdt. v. Kettner.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Maler Jakob Götzenberger zu HöchstIhrem Hofmaler und Gallerie-Inspektor in Mannheim zu ernennen,

den Obereinnehmer Henzler zu Konstanz einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 22. Nov. d. J. wurden die Rechtspraktikanten Anton Mayer von Wiesenthal, Franz Anton Kräuter zu Heidelberg und Carl Wedekind zu Mannheim zu Advokaten und Prokuratoren bei dem großherzogl. Hofgericht und Oberhofgericht zu Mannheim, und

durch Beschluß vom 26sten November d. J. der Rechtspraktikant Franz Blayle von Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem dortigen Hofgericht ernannt.

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 19. Nov. d. J. hat der Rechtspraktikant Dr. Leopold Ladenburg zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften erhalten.

Die von Seiten der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrkandidaten August Wilckens zu Reihen auf die Rektoratsstelle zu Mosbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist eine Oberrechnungsraths-Stelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 3ten März 1831. (Regierungsblatt Nro. VI.) unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei großherzoglicher Ober-Rechnungskammer zu melden.

Durch die Beförderung des Landchirurgen, praktischen Arztes Dr. Würth zum Physikus in Heiligenberg, ist das Landchirurgat Engen, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Damian Melchior Pfrundschuch auf die Pfarrei Unterbalbach, ist die katholische Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzungen und Grundzinsen, worauf jedoch zur verzinslichen Rückzahlung von 75 fl. an den Heiligenfond ein Provisorium von zehn Jahren unterm 22sten Februar 1831. bewilliget worden ist, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Unterrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Schulmeister zu Freistett ist die evangelische Pfarrei daselbst, bei welcher, wegen Versehung des Filials Memprechtshofen, ein ständiger Vikar gehalten werden muß, mit einem Competenz-Anschlag von 1280 fl. 12 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptions-Gesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

In Erwägung

1) daß demzufolge die jährliche Ergänzungsquote so berechnet seyn muß, daß zu keiner Zeit des Jahrs die Stärke des Armee-Corps unter jene des etatsmäßigen Friedensstandes herabsinken kann;

2) daß daher nicht nur der ordentliche Abgang durch Austreten der Leute, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, sondern auch der außerordentliche Abgang durch Tod, Untauglichkeit u. s. f. gedeckt werden muß,

3) daß bei Zugrundlegung

a) der etatsmäßigen Friedensstärke des Armee-Corps an Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten

bei der Infanterie von	7854 Mann,
bei der Cavalerie von	1452 Mann,
bei der Artillerie von	816 Mann,

b) der Dienstzeit von sechs Jahren, und

c) des außerordentlichen Abgangs, wie er sich in den zehn Jahren von 1822 bis 1831. im Durchschnitt herausgestellt hat, bei der

Infanterie mit	2½ Prozent,
Cavalerie mit	4½ Prozent,
Artillerie mit	2½ Prozent;

die erforderliche Ergänzungs-Mannschaft sich bestimmt bei der

Infanterie auf	1429 Mann,
Cavalerie auf	283 Mann,
Artillerie auf	147 Mann,
zusammen	1859 Mann,

welche Ergänzungs-Mannschaft sich theilt in Ergänzung für den

	ordentlichen	—	außerordentlichen Abgang
bei der Infanterie .	1227	. .	202 Mann,
bei der Cavalerie .	215	. .	68 Mann,
bei der Artillerie . .	127	. .	20 Mann;

4) daß neben der hiernach jedenfalls in das Armee-Corps einzutheilenden Rekrutenzahl die auszuhebende Rekrutenquote eine Reserve enthalten muß, um denjenigen Ausfall zu decken, welcher entsteht:

a) durch die in einzelnen Bezirken vorkommende Unzulänglichkeit der Diensttauglichen Mannschaft zur Stellung des Betreffnisses an Rekruten;

b) dadurch, daß nach §. 34. des Conscriptions-Gesetzes kein Ersatz geleistet wird für diejenigen, welche erst nach der Uebergabe und vor der Eintheilung für untauglich erkannt werden sollten;

c) im Falle einer ungewöhnlichen Größe des außerordentlichen Abganges, wodurch, — da oben nur ein mittlerer außerordentlicher Abgang in Rechnung gekommen ist — die Stärke des Armee-Corps unter den Friedensstand herabsinken könnte,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Ergänzung des Armee-Corps für das Jahr 1834. erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1859 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 141 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7. des Conscriptions-Gesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen, und soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unter dem 31sten Dezember 1831 verkundeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse ernennen Wir hiermit zu Unsern Regierungs-Commissarien:

den Finanzminister von Böckh und
den Geheimenrath Freiherrn von Weiler

und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Freitag den 20ten Dezember d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unsern Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Amortisations-Kasse für das Etatsjahr 1832. (1ten Juni 1832 bis dahin 1833.) vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten Dezember 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Transport der oberländer Weine auf dem Rhein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31sten v. M. Nro. 2552. gnä-

digst zu genehmigen geruht, daß jenen Schiffern, welche Weine aus den Gegenden des Oberlandes als Aus- und Wiedereingangsgut den Rhein herabführen, der badische Antheil an dem zu Breisach, Straßburg oder Germersheim erweislichermaßen davon bezahlten Rhein-Octroi, bei der Wiedereinfuhr rückvergütet werde.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Stiftungen.

Andreas Joos zu Rensberg, im Amte Triberg, hat 30 fl. für den Spitalfond zu Triberg gestiftet,

der in Staufen verstorbene Pfarrer Johann Baptist Saal von Thunsel hat für den Friolschen Stiftungsfond zu Staufen 300 fl. hinterlassen, woraus die jährlichen Zinsen auf das sittlichste aus der Schule austretende Kind verwendet werden sollen.

Pfarrer Ladislaus Bader von Oberbergen hat 100 fl. für die armen Schulkinder daselbst,

der in Günterstthal verstorbene Pfarrer Häufele hat 300 fl. zu einem Anniversar und zur Unterstützung armer Kranken in Günterstthal,

Johann Fluri von Fahrnau, Amts Schopfheim, 300 fl. zu Vertheilung des jährlichen Zinses unter die Ortsarmen, und

ein Unbenannter hat zu dem Armenfond in Stühlingen 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Wiehl ist die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Villingen mit einem Ertrag von 1800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Pastoration von Pfaffenweiler einen Vikar zu verköstigen und mit 150 fl. zu salariren, ferner die auf der Pfarrpfründe haftende Kriegsschuld von 65 fl. 54 kr. in zwei Jahresterminen abzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Seekreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Gestorben sind:

am 14en November d. J. der General-Staatskassier Waag in Carlsruhe, und
am 24ten " " " der pensionirte Staatsrath und Kreis-Director Siegel in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der seit der Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31sten December 1831. gemachten Wahrnehmungen über die Nachtheile und Schwierigkeiten, womit die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe durch die Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines der direkten Steuer unterworfenen Vermögens verknüpft sind;

in fernerer Erwägung, daß bei der Wahl der Gemeinde-Ausschüsse die erforderliche Zahl der Wahlmänner in den größeren Städten selten zusammenzubringen ist, wenn zur gesetzlichen Gültigkeit der Wahl immer die Abstimmung von wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner erfordert wird;

und in der Erwägung endlich, daß der Drang der ständischen Arbeiten auf dem letzten Landtage die Berathung eines diese Mißstände beseitigenden Gesetzes nicht mehr gestattete, und daß nunmehr vor der Eröffnung des nächsten Landtags nicht nur mehrere noch rückständige erstmalige Wahlen, sondern in den meisten Gemeinden auch wieder die theilweisen Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, die dabei nöthigen Aenderungen also nicht mehr verschoben werden dürfen, — finden Wir Uns bewogen, in Gemäßheit des §. 66. der Verfassungs-Urkunde provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

a) in den Städten: Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg diejenigen Gemeindebürger, welche mit einem Gesammtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl.,

b) in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen, jene, welche mit einem Gesammtsteuer-Kapital von wenigstens 1500 fl., und

c) in den Landgemeinden und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter, jene, welche mit einem Steuer-Kapital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuerkataster eingetragen sind.

§. 2.

Die Wahl des großen und kleinen Ausschusses, wobei alle Gemeindebürger wahlberechtigt sind, kann in Städten über 3000 Seelen gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

Die mit diesen Vorschriften 1 und 2. im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, dem §. 32. der Verordnung vom 1sten Juni 1832., die Wahlen zu den Gemeindeämtern betreffend, in Beziehung auf die größeren Ausschüsse zur größern Vereinfachung des Wahlgeschäfts folgendes beizufügen:

1) In Städten, in welchen größere Ausschüsse gewählt werden sollen, kann zum Behufe dieser Wahl der Gemeinderath mit Zustimmung des kleinen Ausschusses die Gemeinde in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eintheilen, in der Art, daß von jedem Quartier zwölf Mitglieder des großen Ausschusses, vier aus den höchstbesteuerten, vier aus den niedrigst besteuerten und vier aus dem mittlern Drittheil der Bürgerschaft, beziehungsweise bei einer theilweisen Erneuerung (Gemeinde-Ordnung §. 40. verglichen mit §. 31.) überall die Hälfte dieser Mitglieder, gewählt werden.

2) Läßt sich die Zahl der Mitglieder durch zwölf nicht theilen, so wird für den Rest, wenn er über sechs beträgt, ein verhältnißmäßig kleineres eigenes Quartier gebildet, und andernfalls derselbe einem der übrigen verhältnißmäßig zu vergrößerenden Quartiere beigeschlagen.

3) Wenn sich im Falle des vorhergehenden Paragraphen oder bei der theilweisen Erneuerung wegen des außerordentlichen Abgangs eines oder mehrerer Mitglieder die von einem Quartier zu wählende Anzahl durch drei nicht theilen läßt, so ist, sofern bei dieser Theilung nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, das eine aus der höchstbesteuerten, das andere aus der niedrigst besteuerten Klasse zu wählen.

4) In jedem Quartier wird die Wahl durch dieselbe Commission und in denselben Formen, wie jene des kleinen Ausschusses, vorgenommen.

Ist die Wahl in einem Quartier geschlossen, so wird ihr Ergebniß bekannt gemacht, bevor dieselbe in einem andern Quartiere fortgesetzt wird.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 4ten December 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wo heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen gleicher Art in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens zehn Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers wieder verliehen worden sind, da ist der Lehenherr verpflichtet, solche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Besitzers nach seiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, der Wittwe, oder wenn auch keine Wittwe vorhanden ist, einem der Geschwister des letzten Besitzers, ebenfalls nach seiner Auswahl wieder zu verleihen, sofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß diese Uebung schon vor dem 1sten December 1802. nicht die Regel gebildet habe.

§. 2.

War das jetzige Gebiet einer Lehenherrschaft früher unter mehrere Besitzer getheilt, und hat es in seinem getheilten Zustand nicht blos eine, sondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, so ist für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zustand als maaßgebend anzusehen.

§. 3.

Dieselbe Verbindlichkeit der Lehenherren, wie im Falle des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe in den drei letzten Heimfällen oder in sämmtlichen, innerhalb der letzten hundert Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, nebstdem auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloser Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmung geschieht, sind als Bedingungen des Lehenvertrags jene anzunehmen, welche bei der letzten vor der Verkündung dieses Gesetzes statt gehabten Belehnung festgesetzt worden sind.

Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten und jeder künftigen, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem ein Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Wenn die Betheiligten über ein anderes sich nicht vergleichen, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerths erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel den jährlichen Leistungen und zu einem Drittel dem Ehrschatze, letzterem im zwölffachen Betrage, zugeschlagen.

Zur Ausmittelung des Pachtwerthes wird bei jeder Wiederverleihung abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengute, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte. Der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise jedesmal nach den letztvergangenen zwanzig Jahren mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5.

Wurden nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen die Leistungen eines Lehenbesitzers nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherrn auf drei Fünftel des Pachtwerths gesteigert, so kann der Lehennachfolger, wenn zur Zeit seiner Belehnung der Pachtwerth niedriger seyn sollte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung, beziehungsweise Ausgleichung, der früher eingetretenen Erhöhung fordern, vorbehaltlich der bei späteren Belehnungen unter den Voraussetzungen des §. 4. wieder zulässigen Steigerungen.

§. 6.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr in dem Besitz der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Sowohl die Schupflehenherren, als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2. bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben, und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1., so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend, oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 8.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Schupflehen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieses Gesetzes zurückgerechnet, das erste Mal schupflehenweise verliehen worden, oder daß sie seit ihrer erstmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen sind.

Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andern Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthschaft besteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, insofern dieselben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet.

§. 9.

Bei Schupflehen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, oder bei welchen nach Maaßgabe dieses Gesetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831. a. h. verliehene Recht, kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehen-Verhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 10.

Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte des Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Unser Justizministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

von Gulat.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Das Gesetz über die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. Nro. 2610. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — die Steuerzahlung von Schupflehengütern betreffend — öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 19ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem Entwurf des im Regierungsblatt Nro. LX. vom 3ten November v. J. verkündeten provisorischen Gesetzes in Betreff der Steuerzahlung von Schupflehengütern, welchen Höchstdieselben ihr unterm 25sten Mai dieses Jahrs haben vorlegen lassen, nach vorheriger Berichtserstattung durch die Commission und alsdann stattgehabter Berathung — ihre Zustimmung gegeben.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 28sten October 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Rutschmann.
Dr. Mördes.
Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetze gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 7ten November 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
Zell.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten December 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2.

Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern gemäß dem §. 36. bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3.

Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5.

Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder milde Zwecke, oder die Unterhaltung von Friedhöfen, so wird deßhalb in folgender Weise verfahren:

1) Die Last der Unterhaltung eines Friedhofs geht mit der hiefür ausgeschiedenen Entschädigung an jene Gemeinde über, die im Falle ihrer Unzulänglichkeit gesetzlich zum Beitrag verpflichtet ist.
2) Zu Bestreitung der Lasten für Kirchen und Schulen, für andere milde Zwecke, auch Meßnereigehalte hat die obere Kirchen- und Schulbehörde die entsprechenden Ablö-

sungskapitalien, als für diese Zwecke speziell bestimmte Lokalfonds nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen.

3) Sind unter diesen Lasten Competenzen für Pfarr- und Schulstellen begriffen, so ist der gedachten Behörde unbenommen, die Vergütungen hiefür auf andere Weise mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden für die Pfründe nutzbar zu verwenden, und die etwa erkauften Liegenschaften oder Gefälle dem Competenzberechtigten zum Genuß zu überlassen.

4) Wird aber hinsichtlich dieser Competenzkapitalien weder eine Verwendung nach Satz 3., noch die Bildung eines besondern Fonds nach Satz 2. gut gefunden, so ist die obere Kirchenbehörde berechtigt, die Pfarrcompetenz-Kapitalien an die politische Gemeinde, die zum kirchlichen Dienstbezirk der Pfarrei gehört, mit der Verbindlichkeit zu überweisen, daß die Gemeinde solche in besondere Verwaltung unter Staatsaufsicht übernehme, genügend sichere und dem Pfründnießer jährlich eine fünfprozentige Rente verabfolge.

Diese Ueberweisung darf jedoch nicht statt finden

a) wenn die Kapitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, und die Gemeinde die Uebernahme ablehnt;

b) wenn in einer politischen Gemeinde, in der sich verschiedene Kirchengemeinden befinden, für die Uebernahme nicht ein Gemeindebeschluß zu Stande kommt, mit dem die Mehrheit der Gemeindeglieder der anderen Confessionen einverstanden ist.

Die Ueberweisung darf endlich nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Kirchenbehörde und der Gemeinde statt finden:

c) wenn die Gemeinde entweder zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder von der betreffenden Kreisregierung als unvermöglich erklärt wird.

5) In allen den Fällen, wo nach Satz 4. eine Ueberweisung von Pfarrcompetenz-Kapitalien an die politischen Gemeinden unzulässig erscheint, und wo die Anlegung derselben nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet wird, sollen dieselben bei der Staatskasse durch die obere Kirchenbehörde Namens der Pfründe zu fünf Prozent verzinslich, vorerst 10 Jahre lang, oder wenn früher eine anderweitige Verwendung eintritt, bis dahin angelegt werden können.

6) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden, wo die Anlegung nach Satz 2 und 3. nicht für zweckmäßig erachtet würde, an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden. Diese Gemeinden haben die fünfprozentigen Renten der Lastenkapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte anzuweisen.

7) Unter gleicher Voraussetzung können die Ablösungs-Kapitalien für Baulasten an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zu Bestreitung dieses Aufwandes verpflichtet sind. Die Gemeinden haben auch diese Kapitalien unter Staatsaufsicht besonders zu verwalten.

§. 6.

Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Friedhöfe, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7.

Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungs-Kapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8.

Mit den Ablösungs-Kapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise wie mit den Lasten-Kapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5. verfahren.

§. 9.

Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungs-Kapital durch gütliche Uebereinkunft, oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen. 555, 56

§. 10.

Das Ablösungs-Kapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an Jenen, der nach §. 57 und 68. zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

§. 11.

Das Ablösungs-Kapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 57 und 68.) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. statt; die vollständige Abtragung des Ablösungs-Kapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei. Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Kapital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen, und amtlich zu verpflichten.

§. 12.

568. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungs-Kapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt, und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu vier Prozent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationskasse leistet die Zahlung.

§. 13.

Die zur Abführung des Ablösungs-Kapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungs-Kasse nach den unter §. 78 — 82. folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14.

In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15. ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15.

Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1) Der Theil des Ablösungs-Kapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.

2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in höchstens sechs Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage, und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachliegens, der jährliche Durchschnitts-Rohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey.

3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer, bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehnten ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehnten zum Rohertrag ausspricht.

5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2. bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.

6) Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungs-Kapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst ein und dreiviertel Prozent dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungs-Kapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

Das Ablösungs-Kapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keiner Eintragung bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.

§. 16.

Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber fur den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 21 und 22. zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungs-Kapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anberaumten Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §§. 971 und 972. der Prozeß-Ordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungs-Kapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des L.R.S. 2103². auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zin-

sen zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungs-Kapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 17.

Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungs-Kapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 74 bis 77. folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

§. 18.

Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pachte ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publikation dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, sofern ihnen nicht eine, gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14.) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16.) forterhoben wird — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprozentigen Zins vom vollen Ablösungs-Kapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungs-Kapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungs-Kapitals, nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprozentigen Zins desselben zu fordern.

§ 19.

Die Zehntpflichtigen werden sechzehn Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 20.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.
Spezielle Bestimmungen.
Erster Titel.
Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 21.

Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

§. 22.

Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Distrikte einwilligt, oder aber die Distrikte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Distrikten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 23.

Die Ablösung kann bis zum 1. Januar 1838 nur, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, also durch freiwillige Vereinbarung eintreten. Vom 1. Januar 1838 an kann solche

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und
2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten, und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung, beziehungsweise in dem Zehntbezirk, zehntbaren Güter besitzt,
3) von den Besitzern der in §. 22. erwähnten geschlossenen Hofgüter,

jederzeit verlangt werden.

§. 24.

Geschieht dies nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 22. zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

§. 25.

Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungs-Kapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 26.

Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 14. forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15. oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16. der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungs-Kapitals.

§. 27.

Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vordersamst der Zehnt-Rohertrag, beim Weinzehnten eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis 1832 einschließlich, bei allen übrigen Zehnten eines jeden der fünfzehn Jahre von 1818 bis mit 1832 aufzusuchen (§§. 28 bis 31.),
2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn, beziehungsweise fünfzehn, Jahre zu bestimmen (§§. 32 bis 35.),
3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln,
4) der vierzehnjährige, beziehungsweise fünfzehnjährige, Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehnt-Rohertrags zu berechnen, sofort
5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 36. zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben, endlich
6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5.) von dem nach Satz 1 bis 4. berechneten Durchschnitt des Zehnt-Rohertrages abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungs-Kapital muß entrichtet werden.

§. 28.

Der Zehnt-Rohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der Jahre von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise von 1818 bis mit 1832, Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 29.

Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehnt-Rohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 30.

Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 31.

Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dies beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.
2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;
3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann
4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie
5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich
6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

§. 32.

Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der Jahre von 1818 bis mit 1832 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkunftigen Jahrs bestanden haben.

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Lassen sich die einzelnen Käufe nach Quantum und Preis aus den Marktprotokollen nicht mehr erheben, so ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, der Preis als mittlerer Marktpreis anzunehmen, welcher als solcher im Marktprotokoll aufgezeichnet ist.

Die Kreis-Regierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs, auf die Entfernung beider Orte und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten, durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreis-Regierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Zu diesem Behuf ist die Einsicht der über die Preisberechnungen erwachsenen Aktenstücke zu gestatten. Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen vorgebracht, so haben die Kreis-Regierungen die angefochtenen Preise nochmals untersuchen zu lassen, sofort definitiv festzusetzen.

§. 33.

An dem nach vorstehenden Paragraphen bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63.)

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maßgebend angenommen werden.

§. 34.

Der Weinpreis für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

§. 35.

Der Preis für andere unter dem Zehnt-Rohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der Jahre von 1818 bis mit 1832 durch Schätzung festgesetzt.

§. 36.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehnt-Rohertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelter-Inspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832 bei Weinzehnten, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehnt-Rohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b) der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungs-Beiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

2) vier Fünftel der Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage.

3) die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1819 bis mit 1832 bei Wein-, von 1818 bis mit 1832 bei andern Zehnten, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehnt-Rohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3. statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 37.

Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse nach dem im

§. 36., 2.) bestimmten Verhältnisse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungs-Kapital zugelegt.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 38.

Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,
2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, auch für Friedhöfe,
3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,
4) an Faselvieh,
5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

§. 39.

Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1819 bis mit 1832 beim Wein, sonst nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1819 bis mit 1832, beziehungsweise 1818 bis mit 1832, und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnitts-Geldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

§. 40.

Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 38. Satz 3, 4 und 5. zu berechnen.

§. 41.

Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie blos die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder blos jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 42.

Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:
   a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden,

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und
c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last
a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jahrlichen Unterhaltungskosten, und
b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1. a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last
a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und
b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Prozent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

§. 43.

Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt:
a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,
b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten, und
c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, welcher, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen zu zwei und ein halb Prozent zur Bausumme (1. b.) anwächst, (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,
a) wie im Satze 2. das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch
b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Prozent und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2\frac{1}{2}$ Prozent hierzu noch unzulänglich wäre.

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins zu fünf Prozent und Zinseszins à 2½ Prozent zu dem nach Satz 2. bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 44.

Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 42 und 43. bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 45.

Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 42, 43 und 44. kapitalisirt, aber
2) von der Staatsverwaltungsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponiblen Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich
3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1. nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2. bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

§. 46.

Bei den nach §. 42 und 43. vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) die Bestimmung der Gebäude;
2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;
3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;
4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3. richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3., so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3. die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4. den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

§. 47.

Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward —

vom ersten Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10. Anwendung.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehnt-Ablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehnt-Ablösung.

§. 48.

Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer, daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen, ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die im §. 37. der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49.

Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 50.

Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpfichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehnt-Ablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 23. Satz 2. angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungs-Verhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

§. 51.

Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 21. ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 48. und 49. von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen Paragraphen entschieden werden.

§. 52.

Macht nach Ablauf der im §. 24. bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 53.

Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 23. Satz 2. bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deßhalb das Zehnt-Ablösungs-Kapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehnterträgs, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteuer-Anschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 54.

Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 55.

Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen.

Eben so, wenn die blos formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungs-Kapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 56. vorziehen, wegen

Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 56.

Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10. die einstweilige Verzinsung des Ablösungs-Kapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17.) die Vorschriften der §§. 74 und 77. beobachtet worden sind.

Bis dahin, wo die Lasten-Kapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7. den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 55. den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungs-Kapital nach gegenwärtigem Paragraphen inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 57.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebeinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 75. anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungs-Kapital unter die Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protokoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Aktenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 58.

Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der

Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehnt-Ablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 59.

Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde oder die im §. 23. Satz 2. bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 60.

Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;
2) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere
   a) den mittleren Zehnt-Rohertrag, wie er nach §. 28. anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen;
   b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 30 und 31. etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;
   c) die nach den §§. 32, 33, 34 und 35. angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32. öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes;
   d) die nach §. 36. am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;
3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;
4) eine Berechnung des Ablösungs-Kapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungs-Kapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4. bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

§. 61.

Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2. den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungs-Kapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4. aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 62.

Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 58, 60.) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungs-Kapitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 61. Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach der Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§. 63.

Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 64.

Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehnt-Rohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird,

um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 65.

Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatskasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Akten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungs-Kapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 66.

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169. der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Apellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Apellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungs-Kapital. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 67.

Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Kapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

§. 68.

Ist hiernach über das Zehntablösungs-Kapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 74 bis 77. verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 57., zu veranlassen.

Sobald nach §. 66. über das Zehntablösungs-Kapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungs-Kapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungs-Kapital, mit Rücksicht auf §. 11., bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 69.

Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 70.

Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungs-Kapitals und der Lastenanschläge stattfindende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 71.

Nachdem das Ablösungs-Kapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 26.) zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;
2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15. zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und, in so fern es nöthig ist,
3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15. vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;
4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten

die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 72.

Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungs-Kapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungs-Kapitals treten. (§. 10)

Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 73.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 74.

Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 75.

Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16. ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 76.

Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 57. gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungs-Kapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten, Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen.

§. 77.

In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse oder in deren Ermangelung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.
Von der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 78.

Es wird eine besondere Zehntschulden-Tilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschulden-Tilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

§. 79.

Die Zehntschulden-Tilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und — soweit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Prozent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 16. dem Darleiher von Zehntablösungs-Kapitalien eingeräumte Recht.

§. 80.

Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschulden-Tilgungskasse.

§. 81.

Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschulden-

Tilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei Viertel Prozent dieses Kapitals.

§. 82.

Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 15ten November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationskasse sind am 25sten v. M. die hier verzeichneten im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1832. bis 31sten Mai 1833. von der Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . . .	4,700	—
Zins-Coupons zu solchen	315	—
Promessenscheine	250	—
Partialloose des Anlehens von 1820	264,992	—
Vier- und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 .	1,400	—
Zins-Coupons zu solchen	13	30
Vierprozentige Rentenscheine von 1829	980,500	—
Zins-Coupons zu solchen	349,872	—
zusammen . .	1,602,042.	30.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten December 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1834. betreffend.

In der Beilage wird die Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten December 1833. Nro. 2855. auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Vollzugs-Verordnung.

Die Form und Behandlung der Gesuche um Zollprivilegien und Brückengeld-Befreiungen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26sten October dieses Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXXIX. wird verordnet:

§. 1.

Wer ein Zollprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich bei der Obereinnehmerei des Bezirks einzureichen, in welchem das betreffende Gewerbe besteht, oder errichtet werden soll.

§. 2.

Die Eingabe muß vollständig angeben, was das Privilegium enthalten soll, insbesondere müssen die Waaren, auf welche eine Zollbegünstigung begehrt wird, die Größe dieser letztern, und die nöthige Dauer innerhalb der Schranke, welche Art. 3. des Gesetzes festsetzt, genau bezeichnet werden.

Die Eingabe muß zugleich ausführlich die Gründe enthalten, auf welche sich die Bewerbung um das Privilegium stützt.

§. 3.

Wenn es sich von einem Zollprivilegium für eine größere Gewerbsunternehmung handelt, worunter jedes Gewerbe mit fabrikmäßigem Betrieb zu verstehen ist, so muß in jener Eingabe ferner angegeben seyn:

a) welche Waaren in dem Gewerbe verfertigt werden, oder verfertigt werden sollen;
b) der gegenwärtige mittlere Preis der Waaren, auf welche die Zollbegünstigung begehrt wird;
c) soweit diese letzteren Waaren auch im Inlande erzeugt werden, die Gründe, aus welchen der Bewerber um das Privilegium sich genöthigt sieht, sie dennoch ganz oder theilweise aus dem Auslande zu beziehen;
d) der ungefähre Umfang des Gewerbs.

Zu letzterem Zweck ist bei einem schon bestehenden Gewerbe die gewöhnliche Zahl der Gewerbsgehülfen jeder Art, welche in demselben beschäftigt werden, und das Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kapital desselben, — bei einem erst zu errichtenden Gewerbe die wahrscheinliche Zahl der Gewerbsgehülfen während der Privilegienzeit, und das Betriebs-Kapital anzugeben, wie es nach Vorschrift des Gewerbsteuer-Gesetzes fatirt werden würde.

§. 4.

Gesuche um Brückengeld-Befreiungen sind bei der Domanialverwaltung schriftlich einzureichen, welche die betreffende Brücke zu verwalten hat. Die Eingabe muß ebenfalls genau angeben, was das Privilegium enthalten soll, und zugleich ausführlich die Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht werden können.

§. 5.

Sowie die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung die vorgeschriebene Eingabe erhalten hat, so macht sie, wenn es sich von einem Privilegium für ein größeres Gewerbsunternehmen handelt, durch die Kreisanzeigeblätter, wenn es sich aber von einem Privilegium für ein kleineres Gewerbe, einzelne Landwirthe und Handelsunternehmungen handelt, durch das Anzeigeblatt des betreffenden Kreises und das Lokalblatt bekannt:

a) wer das Privilegium begehrt hat;
b) was es nach dem Verlangen des Bewerbers enthalten soll.

§. 6.

Die Obereinnehmerei, beziehungsweise die Domainenverwaltung prüft das Begehren und die für dasselbe angeführten Gründe und Thatsachen, und wenn sie sich die ihr etwa weiters nöthige Auskunft entweder von dem Bewerber, oder bei andern Behörden und Personen verschafft hat, legt sie ihre Akten einschließlich jener Eingaben, welche ihr in Folge der nach §. 5. stattgehabten Bekanntmachung zugekommen seyn mögen, großherzoglicher Steuer-Direction, beziehungsweise großherzoglicher Hofdomainenkammer vor, jedoch nicht ehe wenigstens vierzehn Tage seit dieser Bekanntmachung verflossen sind.

Der Einbegleitungsbericht muß eine ausführliche Würdigung des Gesuchs und einen bestimmten Antrag enthalten, auch darüber, welche besondere Bedingungen im Fall der

Bewilligung festzusetzen seyen, damit weder andere inländische Gewerbsleute noch die Staatskasse durch Mißbrauch des Privilegiums gefährdet werden können.

Carlsruhe den 12ten November 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Zufolge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 26sten September d. J. Nro. 2269. wird die unter dem 21sten Mai 1824. Regierungsblatt Nro. XII. erlassene Verordnung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen aufgehoben, und dagegen verordnet:

1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, darf nicht unter 25 Maas betragen.

2) Hievon wird nur bei solchen Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht; von diesen dürfen 1½ Stützen, aber nicht weniger, und

3) Weine in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Accisordnung und den Modifikationen hiezu.

Carlsruhe den 6ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung zweier Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg zwei von der landesherrlichen Ernennung abhängige Freiplätze, der erste für ein baden-badisches, der andere für ein aus dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile gebürtiges Mädchen offen wurden, so haben die Bewerber um dieselben ihre Gesuche, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschießung vom 4ten December l. J. der unterthänigsten Bitte des Präsidenten des Kriegsministeriums, General-Lieutenants Freiherrn von Schäffer, um Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften wegen seiner leidenden Gesundheit gnädigst zu willfahren, und denselben unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben vermöge höchster Entschließung vom 9ten December d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Direktor des Kriegsministeriums, General-Major von Freydorf, zum Präsidenten dieser Stelle, mit Sitz und Stimme im großherzoglichen Staatsministerium, zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Stabschirurgen Boeky ist das Stabschirurgat zu Jestetten, mit dem normalmäßigen Gehalt von 87 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Bei dem Zuchthaus zu Freiburg und jenem zu Mannheim ist die Stelle eines Buchhalters zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei den betreffenden Kreis-Regierungen zu Freiburg and Mannheim unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche zu melden.

Durch das am 26sten September d. J. erfolgte Ableben des in Ruhestand versetzten Pfarrers Philipp Valentin Leopold Egle, ist die katholische Pfarrei Friesenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 930 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterbenutzungen erledigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei

a) ein an die geistliche Verwaltung Mahlberg heimzuzahlendes Schulden-Kapital von 178 fl. 29 kr. wegen Zehnterneuerungskosten, und

b) ein Kriegsschulden-Kapital von 257 fl. 56 kr. haftet,

zu deren successiven Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von zwölf Jahren bewilliget wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer nach Weilersbach ist die Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfründe, worauf die mittelst eines fünfzehnjährigen Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 229 fl. 34 kr. ruht, haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel nach Vorschrift zu melden.

Beilage.

Conscription für 1834.

Uebersicht der Vertheilung der nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 4ten December 1833. Nro. 2855. auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptions-Bezirke des Landes.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.
See-Kreis.				**Oberrhein-Kreis.**			
Blumenfeld .	67	$12\frac{7232}{10564}$	13	Breisach . .	204	$38\frac{6568}{10564}$	39
Bonndorf . .	97	$18\frac{3848}{10564}$	18	Emmendingen .	232	$43\frac{9748}{10564}$	44
Konstanz . .	80	$15\frac{1540}{10564}$	15	Ettenheim . .	168	$31\frac{8516}{10564}$	32
Engen . .	57	$10\frac{8360}{10564}$	11	Freiburg I. .	121	$22\frac{9592}{10564}$	23
Heiligenberg .	63	$11\frac{9796}{10564}$	12	Freiburg II. .	212	$40\frac{1440}{10564}$	40
Hüfingen . .	137	$25\frac{9900}{10564}$	26	Hornberg . .	88	$16\frac{6976}{10564}$	17
Meersburg .	34	$6\frac{4616}{10564}$	6	Jestetten . .	68	$12\frac{9232}{10564}$	13
Möhringen .	60	$11\frac{3796}{10564}$	11	Kenzingen . .	197	$37\frac{3132}{10564}$	37
Mößkirch . .	48	$9\frac{924}{10564}$	9	Lörrach . .	198	$37\frac{5132}{10564}$	37
Neustadt . .	111	$21\frac{156}{10564}$	21	Müllheim . .	147	$27\frac{8772}{10564}$	28
Pfullendorf .	43	$8\frac{1488}{10564}$	8	Säckingen . .	148	$28\frac{208}{10564}$	28
Radolfzell . .	110	$20\frac{8720}{10564}$	21	St. Blasien .	106	$20\frac{720}{10564}$	20
Salem . .	39	$7\frac{4052}{10564}$	7	Schönau . .	108	$20\frac{4720}{10564}$	20
Stetten . .	38	$7\frac{2052}{10564}$	7	Schopfheim .	84	$15\frac{9540}{10564}$	16
Stockach . .	130	$24\frac{6464}{10564}$	25	Staufen . .	198	$37\frac{5132}{10564}$	37
Stühlingen .	45	$8\frac{5488}{10564}$	9	Triberg . .	95	$17\frac{10412}{10564}$	18
Ueberlingen .	56	$10\frac{6360}{10564}$	11	Waldkirch . .	174	$32\frac{9952}{10564}$	33
Villingen . .	141	$26\frac{7336}{10564}$	27	Waldshut . .	224	$42\frac{4312}{10564}$	42
∴	1356	$256\frac{7616}{10564}$	257	∴	2772	$524\frac{8464}{10564}$	524

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Betreffniß in Bruchzahl.	Betreffniß in Rundzahl.
Mittelrhein-Kreis.				**Unterrhein-Kreis.**			
Achern . .	162	$30\frac{7080}{10564}$	31	Adelsheim . .	119	$22\frac{5592}{10564}$	23
Baden . .	106	$20\frac{720}{10564}$	20	Boxberg . .	102	$19\frac{3284}{10564}$	19
Bretten . .	202	$38\frac{2568}{10564}$	38	Buchen . .	135	$25\frac{5900}{10564}$	26
Bruchsal . .	285	$53\frac{10108}{10564}$	54	Eberbach . .	99	$18\frac{7848}{10564}$	19
Bühl . .	260	$49\frac{2364}{10564}$	49	Gerlachsheim .	112	$21\frac{2156}{10564}$	21
Carlsruhe I. .	108	$20\frac{4720}{10564}$	20	Heidelberg . .	285	$53\frac{10108}{10564}$	54
Carlsruhe II. .	178	$33\frac{7388}{10564}$	34	Krautheim . .	61	$11\frac{5796}{10564}$	12
Durlach . .	263	$49\frac{8364}{10564}$	50	Ladenburg . .	145	$27\frac{4772}{10564}$	27
Eppingen .	168	$31\frac{8516}{10564}$	32	Mannheim .	100	$18\frac{9848}{10564}$	19
Ettlingen .	147	$27\frac{8772}{10564}$	28	Mosbach . .	216	$40\frac{9440}{10564}$	41
Gengenbach .	150	$28\frac{4208}{10564}$	28	Neckarbischofsheim	124	$23\frac{5028}{10564}$	23
Gernsbach .	141	$26\frac{7336}{10564}$	27	Neckargemünd .	139	$26\frac{3336}{10564}$	26
Haslach . .	81	$15\frac{3540}{10564}$	15	Philippsburg .	89	$16\frac{8976}{10564}$	17
Kork . .	92	$17\frac{4412}{10564}$	17	Schwetzingen .	142	$26\frac{9336}{10564}$	27
Lahr . .	231	$43\frac{7448}{10564}$	44	Sinsheim . .	153	$28\frac{10208}{10564}$	29
Oberkirch .	195	$36\frac{9696}{10564}$	37	Tauberbischofsheim	143	$27\frac{772}{10564}$	27
Offenburg .	238	$45\frac{620}{10564}$	45	Walldürn . .	114	$21\frac{6156}{10564}$	22
Pforzheim .	287	$54\frac{3544}{10564}$	54	Weinheim . .	121	$22\frac{9592}{10564}$	23
Rastatt . .	243	$46\frac{56}{10564}$	46	Wertheim . .	146	$27\frac{6772}{10564}$	28
Rheinbischofsheim	112	$21\frac{2156}{10564}$	21	Wiesloch . .	172	$32\frac{5952}{10564}$	33
Wolfach . .	70	$13\frac{2668}{10564}$	13				
∴	3719	$704\frac{944}{10564}$	703	∴	2717	$514\frac{4104}{10564}$	516

Recapitulation.

See-Kreis	1356	$256\frac{7616}{10564}$	257
Oberrhein-Kreis	2772	$524\frac{8464}{10564}$	524
Mittelrhein-Kreis	3719	$704\frac{944}{10564}$	703
Unterrhein-Kreis	2717	$514\frac{4104}{10564}$	516
∴	10564	2000	2000

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1sten Jänner bis letzten December 1832. durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 16ten December 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Kageneck.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diejenigen Cameralcandidaten, welche, nach Erfüllung der durch die Studienordnung vorgeschriebenen Bedingungen sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen gedenken, haben sich Montag den 20ten Januar künftigen Jahrs dahier einzufinden.

Carlsruhe den 14ten Dezember 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Platz.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht:

des Präses P. Venantius Arnold in Wertheim zu 5000 fl. zur Errichtung einer katholischen Schule daselbst,

des zu Villingen verstorbenen Professors der Theologie, Georg Käfer, in den dortigen Armenfond zu 500 fl.,

der ledigen Agatha Kunkeler von Oberglotterthal zu 50 fl. für den Schulfond zu Oberglotterthal, und zu 50 fl. fur jenen in Unterglotterthal,

der verstorbenen Hofrath Duttlingerschen Wittwe von Freiburg für den dortigen Waisenhausfond zu 50 fl.,

der Anton Schütterschen Ehefrau, Maria, gebornen Kiefer, von Wendlingen in den dortigen Schulfond zu 50 fl.,

der Juliana Kaißer von Schonach zur Stadtkirche in Triberg zu 25 fl., ohne eine besondere Belastung,

der zu Freiburg ledig verstorbenen Maria Anna Kuenzer, und zwar:

a) für den dortigen Sautier-Reibeltschen Knabenfond zu 300 fl., und

b) für den dortigen " " Mädchenfond zu 300 fl.,

des Altoogt Häßig von Kadelburg in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

der Kronenwirth Kaiserschen Wittwe in Kenzingen in den dortigen Armenfond zu 100 fl.,

eines Ungenannten für den Schul- und Armenfond in Hugstetten zu 50 fl., und

der Maria Anna Glatt von Fahrnau zum dortigen Armenfond zu 30 fl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Dec. 1833. dem Staats- und Finanzminister von Böckh, und

unter dem 23. Dec. 1833. dem General-Lieutenant Freiherrn von Schäffer das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue,

" " " " " dem Staatsrath Jolly das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten, und

" " " " " dem Geheimenrath Freiherrn von Weiler das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben dem fürstlich Fürstenbergischen Hofrath und Güter-Inspektor Nittinger in Prag das Ritterkreuz Ihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. December 1833. Höchstihren Staatsrath Winter, Chef des Ministeriums des Innern, zum Staatsminister desselben Departements zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht:

den Kammerrath Stahl, Mitglied des Oberhofverwaltungsrathes, zum Hofkammerrath zu ernennen;

die zwei erledigten Lehrstellen am Gymnasium zu Freiburg dem Professor Dr. Joseph Beck zu Offenburg und dem bisher provisorisch angestellten Lehramts-Candidaten Dr. Johann Hirt von Villingen zu übertragen, auch die bisher provisorisch angestellten Lehrer an gedachtem Gymnasium Dr. Joseph Brugger und Franz Xaver Haberer zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Lyceum zu Rastatt, dem bisherigen Verweser derselben, Lehramts-Candidat Lorenz Buchdunger von Oos zu übertragen,

dem Pfarrer Wilhelm Bühler von Eggenstein die evangel. Pfarrei Wilferdingen, und

dem bisherigen Pfarrer zu Sand, Ludwig Gockel, die erledigte evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Sinngrün zu Deggenhausen auf die Pfarrei Krumbach, Amts Möskirch, sowie

die fürstlich Leiningenschen Präsentationen des Pfarrers Joseph Walter zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Mudau, Amts Buchen, und des Pfarrers Jakob Hermanny zu Schweigern auf die evangelische Pfarrei Neckarelz haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Schaller auf die Pfarrei Stühlingen ist die mit dem Decanat verbundene Stadtpfarrei Neustadt mit dem beiläufigen, meistens in barem Geld bestehenden Einkommen von 1000 fl., die Stolgebühren nicht eingerechnet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und die darauf haftende Kriegsschuld von 155 fl. 43 kr. mittelst eines vierjährigen Provisoriums abzuzahlen, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eggenstein (Landdecanats Karlsruhe) mit einem Competenzanschlag von 476 fl. 40 kr., worauf jedoch 61 fl. 45 kr. Kriegskosten haften, welche der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Durch die Beförderung des Pfarrers Bogner auf die Pfarrei Bodmann ist die katholische Pfarrei Dürrheim, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf aber eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 75 fl. 43 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

(Hiezu als Beilage: Uebesicht über sämmtliche vom 1sten Januar bis letzten December 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.)

Tabellarische Uebersicht

Ueber sämmtliche vom 1sten Januar bis letzten December 1832 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	13	1	—	—	14
„ Verwundung	35	4	19	7	65
„ Brandstiftung	19	—	3	—	22
„ Straßenraub	15	—	—	—	15
„ Diebstahl	814	96	163	3	1076
„ Wilderei	22	2	21	—	45
„ Falschmünzen	12	3	1	—	16
„ Verfälschung von Handschriften	23	23	11	1	58
„ Betrug	82	37	49	2	170
„ Auflauf und Tumult	2	2	1	—	5
„ Desertion	14	10	1	—	25
„ Refraktion	4	3	—	—	7
„ Vagantenleben und Jaunerei	419	286	11	10	726
„ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	770	1578	177	852	3377
„ Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1024	—	1024
„ herumziehenden, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandels, insbesondere wegen Bettels	3808	2723	1101	731	8363
„ unbefugter Armen-Collekte	22	2	9	—	33
„ unbefugten Lotterie-Collektirens	10	2	18	—	30
„ Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	23	1	10	—	34
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	88	20	44	12	164
„ Streithändel und Schlägerei	131	14	221	6	372
„ Nachtschwärmerei und Uebersitzens	32	2	426	12	472
„ unerlaubter Tanzmusik	—	—	97	—	97
„ Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei als Defraudation der betreffenden Abgabe	12	6	186	6	210
„ Uebertretung der Feuer-Ordnung	—	—	549	—	549
„ unbefugten Arznei-Verkaufs	3	2	7	1	13
„ unbefugten Gift-Verkaufs	—	—	3	—	3
„ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	1	12	—	13
„ unerlaubten Schießens	5	1	299	1	306
„ unrichtigen Maases und Gewichts	—	1	552	4	557
„ Uebertretung der Mühlen-Ordnung	—	—	44	—	44
„ unerlaubten Hausirens	199	207	193	21	620
„ Uebertretung der Kirchenfeier	—	4	39	—	43
„ Forstfrevel	14	3	192	—	209
„ Defraudation der Hunds-Taxen	—	—	53	—	53
„ Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen	9	2	33	—	44
„ sonstiger Polizei-Vergehen	112	57	4174	52	4395
Summa	6712	5093	9743	1721	23269

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Di
katholisch
men vor
drei Jah
kommen.
Regierun
reises zu

(Hiezu

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31sten December 1833.

Bekanntmachung.

Die Erhöhung der Extrapost-Distanz zwischen Donaueschingen und Villingen.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. Nro. 2958. ist die Postdistanz zwischen Donaueschingen und Villingen nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs von drei Viertel auf eine ganze Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 23sten Dezember 1833.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Vertheilung der Preise für die Beantwortung der durch die akademischen Fakultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der am 22. November d. J., als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807. für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist

von der theologischen Fakultät der Preis dem Carl Peter aus Carlsruhe, und das Accessit dem Friedrich Ehrenfeuchter aus Mannheim,

von der Juristen-Fakultät der Preis dem Karl Eduard Zachariä aus Heidelberg, und das Accessit dem Studenten Carl Adolph Rößler aus Wiesbaden, und dem Heinrich Carl Theodor Schwarz aus Heidelberg,

von der medizinischen Fakultät der Preis dem Franz Meurer aus Nödelhausen bei Koblenz, und

von der philosophischen Fakultät der Preis dem Carl Heidel aus Heidelberg

zuerkannt worden. Carlsruhe den 21sten December 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 26sten November d. J.: den Oberstlieutenant und Unterchef des General-Stabs von Fischer zum Oberst zu ernennen;

unterm 17ten December: den Capitaine Kühn von der Artillerie-Brigade in den Pensionsstand zu versetzen;

unterm 24sten December: dem Premier-Lieutenant Welcker von der Artillerie-Brigade den unterthänigst nachgesuchten Abschied, mit dem Charakter als Capitaine und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zu ertheilen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarr-Rektor Herr zu Kuppenheim zum Geheimenrath dritter Klasse zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, nach freiwilliger Verzichtleistung des Pfarr-Candidaten Staatsmann, die erledigte zweite Rektoratsstelle an der lateinischen Schule zu Weinheim dem Pfarrcandidaten Carl Bender huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzogl. Justizministeriums vom 20sten December 1833. wurde dem Rechtspraktikanten Dr. Karl Müller von Ueberlingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei Sasbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2300 fl. in Geld, Zehnten, Güterbenutzung und Naturalfirum, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen, und nöthigenfalls auch einen zweiten Vikar zu verköstigen, und jeden derselben mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. zu salariren, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 383 fl. 38 kr. in sechs Jahreszielern heimzuzahlen, — ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch das am 12ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuck Kößler ist die katholische Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1400 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

1) jährlich 40 fl. an den dortigen Pfarrhausbaufond abzugeben, und
2) das auf dieser Pfarrei dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 1607 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen,

in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die obengenannte Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg